



## MUSIKFONDS

### FAQ Outer Ear

Stand 27.03.2026

#### Wann und wo können wir einen Antrag für Outer Ear einreichen?

- Für die erste Förderrunde kann der Antrag **vom 01.04.2026 bis zum 30.04.2026 (18:00 Uhr MEZ)** gestellt werden. Die Antragsphase für die zweite Förderrunde läuft **vom 01.10.2026 bis zum 30.10.2026 (18.00 Uhr MEZ)**. Die Antragstellung erfolgt **ausschließlich [online](#)** über den Musikfonds e.V.

#### In welchem Zeitraum wird gefördert?

- Der frühestmögliche Projektbeginn zur ersten Förderrunde ist der 01.07.2026 (Stichtag). Der Projektzeitraum läuft längstens bis zum 30.06.2028. Die Projekte der zweiten Förderrunde können frühestens zum Stichtag 01.01.2027 starten und bis Ende 2028 laufen. Der Projektzeitraum kann auf bis zu 2 Jahre angelegt werden.

#### Bin ich antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, d.h. Künstler:innen, Musiker:innen, Komponist:innen, Bands oder Ensembles aller Größen sowie Institutionen. Der Musikfonds fördert vor allem die professionelle freie Musikszene. Dies schließt die Einbeziehung von Amateur:innen nicht aus; reine Amateurmusikprojekte sind jedoch von der Antragstellung ausgeschlossen.

Antragsteller:innen müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Deutschland haben. Internationale Kooperationen sind möglich und erwünscht. Geförderte Projekte müssen jedoch mit einem Schwerpunkt in Deutschland realisiert werden und einen klar erkennbaren Bezug zum Musikleben in Deutschland aufweisen. Das Förderprogramm steht allen professionellen Musikschaffenden offen, die die Antragsbedingungen erfüllen. Wir freuen uns über Anträge von Musikschaffenden mit Einschränkungen und/oder migrantischem Hintergrund. Das Förderprogramm richtet sich auch an nicht akademisch ausgebildete Musikschaffende. Studierende sind in der Regel von der Antragstellung ausgeschlossen.

#### Was ist das Ziel dieses Förderprogramms?

Ziel ist es, eine breitere Wahrnehmung von und eine leichtere Teilhabe an aktuellen Musikpraktiken zu ermöglichen. In Zeiten zunehmender Polarisierung sollen die Potenziale aktueller Musik genutzt werden, Offenheit für Neues und Anderes zu wecken und zu kultivieren,

GEFÖRDERT VON



Der Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

VORSTAND Prof. Martin Maria Krüger / Camille Buscot / Caroline Scholz

MITGLIEDSVERBÄNDE Deutsche Gesellschaft für Elektroakustische Musik / Deutscher Komponist:innenverband / Deutscher Musikrat /  
Deutscher Tonkünstlerverband / Gesellschaft für Neue Musik / Initiative Musik / Deutsche Jazzunion

GESCHÄFTSFÜHRERIN Dahlia Borsche

GESCHÄFTSSTELLE MUSIKFONDS e.V. / Bornemannstr. 16 / 13357 Berlin / +49 (0)30 232 5833 70 / [info@musikfonds.de](mailto:info@musikfonds.de) / [www.musikfonds.de](http://www.musikfonds.de)



damit Demokratiefähigkeit und Einfühlsamkeit zu stärken und gemeinsame ästhetische Erfahrungen zu generieren, die herausfordern und verbinden.

#### Was wird gefördert?

Gefördert wird nach Maßgabe der Nr. 1 dieser Fördergrundsätze in Verbindung mit den allgemeinen Fördergrundsätzen des Musikfonds e.V. die Durchführung von Projekten von professionellen Musikschaftern, die eine herausragende künstlerische Qualität vorweisen können und eine erfolgreiche künstlerische Entwicklung erwarten lassen.

- Gefördert werden insbesondere Projekte, die die üblichen Präsentationsformen eines Konzerts erweitern und darauf angelegt sind, zusätzlich zum Stammpublikum aktueller Musikpraktiken auch Menschen, die bisher wenig Berührung mit experimenteller Musik hatten, anzusprechen und zu einer Auseinandersetzung einzuladen. Das Programm nimmt Projekte in den Fokus, die neue Wege wagen, um die marktübliche Trennung zwischen Produzierenden und Konsumierenden zugunsten eines offenen Dialogs aufzuweichen. Das Spielerische, Experimentelle, genauso wie das Unfertige, Zweifel und Umwege sollen in unterschiedlichsten Präsentationsformaten hör- und erlebbar werden.

#### Welche Formate werden gefördert?

- Denkbare/mögliche Formate sind beispielsweise:
  - Musikalische Interventionen im öffentlichen Raum
  - Partizipative Projekte/Inklusionsprojekte
  - Projekte können entweder partizipativ angelegt sein ODER im öffentlichen Raum stattfinden; ein Projekt darf zwar, aber muss nicht beide Kriterien vereinen
  - Werkstatt- und Begegnungsformate
  - Ausgeschlossen sind reine Vermittlungsformate, die nicht auf die Präsentation eines innerhalb des Projekts geschaffenen Werkes angelegt sind. Die Präsentationsform kann jedoch von einem klassischen Konzertformat abweichen, Präsentationen innerhalb eines Workshops beispielsweise sind zulässig, der Schwerpunkt liegt auf dem Prozess, nicht auf dem fertigen Werk.

#### Welche Art von Kooperationen sind gemeint?

Zur besseren Umsetzung der Förderziele wird empfohlen, im Rahmen des Projekts Kooperation(en) einzugehen und diese gegebenenfalls im Antrag darzustellen. Eine Kooperation mit zivilgesellschaftlichen oder gemeinnützigen Initiativen ist aber keine formale Voraussetzung für die Einreichung eines Antrags.

Der Kooperationspartner kann, muss sich aber nicht finanziell beteiligen. Es sollten vor allem Kooperationen angestrebt werden, die entweder beratend unterstützen können und/oder Infrastruktur zur Verfügung stellen können, die die Kommunikation mit und



Ansprache/Einbindung von Öffentlichkeiten ermöglicht, mit denen die Antragstellenden bisher noch nicht in Berührung waren.

#### Was bedeutet partizipativ?

Unter partizipativ verstehen wir solche Projekte, die Menschen aktiv einbinden, sei es durch Dialogformate, sei es durch Workshop- oder Begegnungsformate, sei es in der Programmplanung oder -umsetzung. Welche Öffentlichkeit eingebunden wird, ist nicht entscheidend, das Projekt kann sich auch an spezifische Zielgruppen wenden. Entscheidend ist, dass Menschen angesprochen und eingebunden werden, die nicht schon fester Bestandteil der aktuellen experimentellen Musikszenen sind.

#### Wie wird der öffentliche Raum definiert?

Unter öffentlichem Raum verstehen wir alle frei zugänglichen öffentlichen Orte außerhalb privater Bereiche und außerhalb etablierter Veranstaltungsräume für aktuelle Musik. Zum öffentlichen Raum zählen Parks, Grünanlagen, Plätze, öffentliche Gewässer, aber auch frei zugängliche Nachbarschaftshäuser und andere öffentliche Gebäude. Auch das Internet kann als öffentlicher Raum gelten, sofern eine Plattform genutzt wird, die barrierearm und öffentlich zugänglich ist.

#### Wie hoch ist der Förderbetrag?

Gefördert werden zeitlich befristete Projekte mit einer Fördersumme von 25.000 bis maximal 50.000 Euro.

#### Mit welcher Finanzierungsart wird die Förderung vergeben?

Die Förderung wird in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt.

#### Welche Ausgaben können abgerechnet werden?

Förderfähige Ausgaben im Rahmen einer Projektförderung sind insbesondere:

- Künstlerische Honorare in angemessener Höhe (Mindesthonorar pro Konzert 350 Euro)
- weitere projektbezogene Personalkosten
- Veranstaltungs- und Produktionskosten
- Reise- und Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- Konzeption, Management/Verwaltung, künstlerische Leitung, Planung und Werbung
- KSK, GEMA
- Mietkosten für Proben- und Aufführungsräume sowie technisches Equipment, Transportkosten
- Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation
- Beratungsleistungen von Kooperationspartnern



Dauerförderungen, institutionelle Förderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

#### Muss eine Eigenleistung eingebracht werden?

Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung der Projekte in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind.

Komplementärmittel anderer öffentlicher Zuwendungsgeber (z.B. Länder, Kommunen) für das Projekt können zur Gegenfinanzierung eingebracht werden. Eine Beteiligung an der Finanzierung kann auch durch Eigenmittel und durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (öffentlicher Stellen, Stiftungen, Sponsoring, Spenden) erbracht werden. Zu den Eigenmitteln zählen auch Einnahmen aus Kartenverkäufen und Teilnahmegebühren sowie geldwerte Leistungen.

#### Welche Angaben und Dokumente sind für den Antrag notwendig?

Name, Adresse, Kontodaten (Deutsches Konto notwendig) des Antragstellers/GbR, e.V. GmbH, etc., Veranstaltungstermine und Orte, Liste der beteiligten Künstler:innen, Link zu Projektwebseite oder Webseiten der Beteiligten.

#### Dokumente:

- Projektbeschreibung: Beschreibung des künstlerischen Konzepts und der formalen Struktur des Projekts (max. 2 Seiten)  
Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Förderziele inkl. der Nachhaltigkeitsziele, das Projektziel sollte klar dargestellt sein, welche Art der Partizipation/Öffentlichkeit soll das Projekt ermöglichen und warum, wie kann man Erfolge messen  
Im Sinne der Leitlinien des Musikfonds wird in diesem Programm ein besonderer Schwerpunkt auf soziale und künstlerische Nachhaltigkeit gelegt. Im Antrag ist nachzuweisen, wie entsprechende Nachhaltigkeitsziele erreicht, umgesetzt und dokumentiert werden sollen.
- Kurze Biographien des/der Antragsteller:in sowie der beteiligten Musiker:innen und Kooperationspartner
- Spielstättenbescheinigungen und/oder Kooperationsbestätigungen
- aktuelle Musikbeispiele des/der Antragsteller:in sowie der ggf. beteiligten Musiker:innen
- Kosten- und Finanzierungsplan



### Antragsberechtigung trotz anderer Förderungen?

*Ich/mein Projekt werde/wurde bereits vom Musikfonds oder von anderen Förderinstitutionen (öffentlich oder privat) gefördert. Kann ich/können wir trotzdem einen Antrag für Outer Ear stellen?*

Ja, mit der Ausnahme: Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine aktive Projektförderphase für das gleiche Projektvorhaben/eine identische Besetzung o.ä. besteht, ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

Sollte Ihr Ensemble/Ihre Band eine FEB-4-Förderung erhalten, wird Ihr Ensemble/Ihre Band während der Laufzeit der FEB-4-Förderung von der Outer Ear Projektförderung ausgeschlossen.

Eine Doppelförderung durch Bundesmittel ist unzulässig, d.h. Bundesmittel dürfen nicht doppelt für denselben Zweck eingesetzt werden. Eine Kombination ist nur möglich, wenn die Fördermaßnahmen klar voneinander abgegrenzt sind und keine Überlappungen bestehen.

### Wer entscheidet über die Vergabe?

Der Musikfonds vergibt die Outer Ear Projektförderung mithilfe einer unabhängigen Fachjury, die aus fünf Expert:innen besteht.

### Welche Pflichten hat der/die Antragsteller:in nach Ende der Förderung?

Der/die Antragsteller:in ist verpflichtet, die Verwendung der Fördermittel in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Ggf. zum 31. Januar 2027 und zum 31. Januar 2028 sind Zwischenverwendungsnachweise einzureichen. Ein Monat nach Ende der vertraglich festgelegten Projektlaufzeit ist der Endverwendungsnachweis einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis müssen alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben aufgeführt werden.

Die als Teil des Verwendungsnachweises erstellte Dokumentation von Einnahmen/Ausgaben sowie dem Sachbericht ist dem Musikfonds in digitaler Form zu übersenden.